

Exemplaren den Weg in die Hände und Herzen der Jugend in Deutschland wie im Auslande bis tief nach Rußland hinein. Mit seinem Gefühl und Verständnis und mit peinlichster Sorgfalt war das Bestreben des Jubilars darauf gerichtet, der Jugend nur das Allerbeste und eine gesunde, einwandfreie Lektüre zu bieten. — Aber nicht nur auf tadellose Herstellung bis ins Kleinste war sein Augenmerk gerichtet, sondern er ging selbst hinaus, um den Kollegen vom Sortiment seine Verlagskinder ans Herz zu legen. Und wenn heute die besten Jugendschriften genannt werden, so sind die von Levy & Müller auch dabei.

Trotz seines vorgerückten Alters ist Herr Levy noch unermüdtlich tätig an dem Ausbau seines angesehenen Verlages, wobei er von langjährigen treuen Mitarbeitern und seinen beiden Söhnen Dr. phil. Richard und Erich Levy tatkräftig unterstützt wird. Wir wünschen ihm von Herzen Glück zur Feier seines ehrenvollen Gedenktages.

*** Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.** — Die diesjährige Hauptversammlung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen findet am Sonntag den 2. April, mittags 12 Uhr, in Berlin im Hohenzollernsaal des Landwehr-Offizierkasinos, Hardenbergstraße 30, statt.

Mit dieser Hauptversammlung hat der segensreich wirkende Verein die Genugtuung, auf vollendete fünfundsiebzig Jahre seiner innerhalb des Berufs unermüdtlich geübten Wohltätigkeit zurückblicken zu dürfen. An alle Mitglieder des weit ausgedehnten Vereins ergeht die Einladung zur Teilnahme an dieser bedeutungsvollen Gedenkfeier, sowohl an der Hauptversammlung selbst, als auch an dem anschließenden, in angemessener Schlichtheit zu haltenden Festmahl. Anmeldungen zur Teilnahme am Festmahl wollen gefällig bis 20. März an den Schriftführer Herrn E. Mangelsdorf (in Firma Trowitsch & Sohn), Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 29, gerichtet werden.

Galerie Del Vecchio in Leipzig. — Die eben geschlossene Kunstausstellung »Weidmannsheil« war von großem Erfolg begleitet. In Privatbesitz gingen u. a. über die Werke von August Braun: »Im Zwinger«, Carl von Dombrowski: »Brunsthirsch an der Suhle« und »Ein heimliches Plätzchen«, Otto Cerelmann: »Chasse au renard«, L. H. Klingender: »Weidwund«, H. Kohnert: »Hasen«, B. Viljesors: »Hase«, Hedwig Reche-Grosmann: »Schußbereit«, Franz Multerer: »Bock am Bach«, Elsa Dehme: »In Erwartung«, Caspar von Reth: »Deutscher Hund, einen Fuchs apportierend«, »Pointers und Settertrio«, Fritz Schürmann: »Flüchtiges Schwarzwild«, Ludwig von Senger: »Herbstmorgen«, A. Steinbrecht: »Winter an der Amper«, S. Wernekind: Wand-leuchter, Carl Zimmer: Tryptichon.

w. Berichtigungszwang der Presse. Urteil des Reichsgerichts vom 26. Mai 1910. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther-Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) — Nach § 11 des Preßgesetzes ist der verantwortliche Redakteur bekanntlich verpflichtet, Berichtigungen in seine Zeitung aufzunehmen. Über den Umfang dieser Berichtigungspflicht herrscht aber vielfach Unklarheit. Insbesondere kann dem Redakteur nicht zugemutet werden, daß er sich aus ihm überlieferten Unterlagen selbst die Berichtigung herausnehme und zusammenstelle. Vielmehr muß ihm die Berichtigung druckfertig zugesandt werden. Diese wichtige Begrenzung der Berichtigungspflicht spricht das Reichsgericht in folgender Entscheidung aus, auf die hier aufmerksam gemacht sei.

Vom Landgericht Rottweil war ein Redakteur wegen Vergehens gegen § 11 des Preßgesetzes verurteilt worden. Auf die Revision des Angeklagten erklärte der 1. Strafsenat des Reichsgerichts:

Nach § 11 des Preßgesetzes ist der verantwortliche Redakteur verpflichtet, eine ihm eingesandte Berichtigung aufzunehmen; er ist nicht verpflichtet, die Berichtigung entsprechend einem an ihn gestellten Ansinnen selbst abzufassen, sondern diese muß vom Einsender verfaßt und unterzeichnet und dem Redakteur druckfertig übermittelt werden. Im vorliegenden Falle ist, wie die Feststellungen des Urteils ergeben, dieser Voraussetzung für die

Anwendung des § 11 nicht entsprochen. Es ist nur im Zusammenhange mit andern, nicht als Inhalt einer Berichtigung im Sinne des Gesetzes geeigneten Ausführungen die Tatsache bezeichnet worden, die richtig gestellt werden sollte. Die Meinung der Strafkammer, daß der Angeklagte aus dem zusammenhängenden Texte den zu einer Berichtigung geeigneten Teil — die »klar ausgedrückte und formulierte Tatsache« — herauszulösen und zum Gegenstand einer im übrigen von ihm selbst zu verfassenden Berichtigung zu machen gehabt hätte, beruht auf Rechtsirrtum. Das Urteil unterlag daher, soweit der Angeklagte wegen Verletzung gegen § 11 des Preßgesetzes verurteilt und die Aufnahme einer Berichtigung angeordnet worden ist, der Aufhebung.

Das Urteil des Landgerichts wurde deshalb aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen. (Vgl. Entsch. d. R.G. in Strafsachen. Bd. 44, S. 6.) (Aktenzeichen: 1 D 249/10.)

w. Unlauterer Wettbewerb. Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1910. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther-Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) — Eine außerordentlich bedeutungsvolle Auslegung hat unlängst das Reichsgericht in einer seiner Entscheidungen zu dem neuen Wettbewerbsgesetze gegeben. Die Entscheidung verdient wegen ihrer prinzipiellen Ausführungen allgemeine Beachtung. Es handelte sich um folgenden Fall:

Der Angeklagte R., der für ein Geschäft in H. reist, hatte in D. eine langjährige Kundin des Kaufmanns M. R. aufgesucht und ihr Waren seiner Firma zum Kaufe angeboten. M. R. betreibt ebenfalls in H. ein Konkurrenzgeschäft. Bei der Verhandlung mit der Kundin versicherte der Angeklagte wiederholt bewußt wahrheitswidrig, daß »M. R. in diesem Jahre nicht nach D. komme«. Er wurde deswegen u. a. vom Landgericht Halle a. S. aus § 15 des Wettbewerbsgesetzes verurteilt. Auf seine Revision erklärte der 3. Strafsenat des Reichsgerichts:

Das Gesetz bedroht in § 15 den mit Strafe, der wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft usw. eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen. Der Wortlaut des Gesetzes gibt keinen Anhalt dafür, daß nur herabsetzende, etwas Schlechtes oder Ungünstiges enthaltende Behauptungen getroffen werden sollen, er verlangt nicht mehr, als daß die behauptete Tatsache unwahr, wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet und geeignet sei, zu schädigen. Wie überall, so will auch hier das Gesetz den unlauteren Wettbewerb bekämpfen, Wahrheit und Ehrlichkeit im geschäftlichen Verkehre für geboten erklären, Unwahrheit, Lüge und Schwindel daraus verbannen. Deshalb soll sowohl das Lob der eigenen Leistungen (§§ 3, 4) wie die Kritik fremder (§§ 14, 15) eine Schranke finden in der Pflicht zur Vermeidung unwahrer Angaben, die geeignet sind, das Publikum irrezuführen und dem Mitbewerber Schaden zuzufügen. Zu den Angaben der letztgenannten Art gehören in erster Linie solche, die das Erwerbsgeschäft, die Person, die Waren usw. des Konkurrenten herabsetzen, schlecht machen. Sie werden stets geeignet sein, Betrieb oder Kredit zu schädigen, und fallen deshalb vorzugsweise unter §§ 14, 15. Die Anwendung dieser Bestimmungen ist aber nicht auf sie beschränkt. Betrieb und Kredit eines Konkurrenten können auch dadurch geschädigt werden, daß über sein Erwerbsgeschäft, seine Person usw. Tatsachen behauptet werden, die nichts Herabsetzendes enthalten, den Betrieb, die Person, die Ware nicht schlecht machen, Behauptungen, z. B. wie: eine Fabrik sei abgebrannt, der Geschäftsinhaber sei infolge Krankheit nicht in der Lage, seine Lieferungen zu bewirken, eine Firma habe die Fabrikation bestimmter Waren eingestellt oder sie lasse einen bestimmten Bezirk nicht mehr bereisen, enthalten keinerlei Herabsetzung, sind aber wohl geeignet, den Betrieb zu schädigen, und fallen, wenn sie nicht erweislich wahr sind oder der Wahrheit zuwiderlaufen, unter die §§ 14, 15.

Die Revision wurde deshalb verworfen. (Vgl. Entscheidungen d. R.-G. in Straff. Bd. 44 S. 158 u. f.) (Aktenzeichen: 3 D 754/10.)

*** Satz- und Druckpreise.** Vortrag für Buchhändler in Berlin. — Einen Vortrag für Buchhändler, veranlaßt von der »Krebs-Jubiläum-Stiftung« in Berlin, wird am Donnerstag,